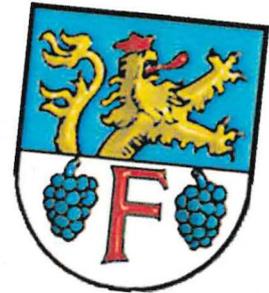




Stadt Freinsheim

Altes Spital



Benutzungs- und Kostenordnung in der Fassung vom 01. Januar 2021

1. Präambel

- 1.1 Das Anwesen mit dem Barocken Saal, dem Nebenraum, dem Turmzimmer und der Küche steht allen örtlichen Vereinen, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Freinsheim zur Benutzung zur Verfügung. Soweit es der Benutzungsplan zulässt, kann auch die Benutzung durch auswärtige Personen und Körperschaften gestattet werden.
- 1.2 Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennen benutzungsberechtigte Personen die vorliegende Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen durch ihre Unterschrift unter den Mietvertrag zu dieser Benutzungsordnung an. Bestandteil des Mietvertrages sind die Benutzungsordnung und das Abnahmeprotokoll.
- 1.3 Das Hausrecht im gesamten Anwesen übt der Stadtbürgermeister, in dessen Abwesenheit üben die Beigeordneten der Stadt Freinsheim das Hausrecht aus. Der Stadtbürgermeister bzw. die Stadtbeigeordneten können einen Beauftragten (z.B. Hausmeister) einsetzen. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Antrags- und Zuweisungsverfahren

- 2.1 Anmeldungen für die Benutzung sind bei „Freinsheim Touristik e.V.“, Hauptstraße 2, 67251 Freinsheim vorzunehmen, Tel-Nr. 06353-989294, E-Mail: info@verkehrsverein-freinsheim.de.
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-16 Uhr, April-Okt. Sa 10-14 Uhr, Sep-Okt. Fr bis 18 Uhr.
- 2.2 Der Termin wird verbindlich in den Belegungsplan eingetragen. Der Benutzer erhält innerhalb einer angemessenen Frist einen vorausgefüllten Mietvertrag, der von ihm z. B. mit Bankdaten zu ergänzen und zu unterschreiben ist.
- 2.3 Die Mietverträge müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung an den Benutzer, von diesem an Freinsheim Touristik e.V., Hauptstr. 2, 67251 Freinsheim zurückgesandt sein, andernfalls erlischt die Reservierung.
- 2.4 Bei mehreren Buchungsanmeldungen für denselben Termin erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge des Antragsingangs (1.1 bleibt davon unberührt!).

3. Nutzungsentgelte und Nutzungsobjekte

- 3.1 Die Entgelte für das Spital werden in der Anlage 1 festgesetzt. Diese Anlage ist Teil der Benutzungs- und Kostenordnung.
- 3.2 Im Nutzungsentgelt ist die Außenanlage des Spitals nicht inbegriffen.
- 3.3 Bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Arrangements werden in Rechnung gestellt:
 - 3.3.1 bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin: keine Kosten
 - 3.3.2 29 bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50% der vereinbarten Arrangements
 - 3.3.3 13 bis 00 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 80% der vereinbarten Arrangements.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Benutzern wird für die Zeit der Benutzung ein Türschlüssel überlassen. Der Benutzer ist persönlich für die Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten verantwortlich.
Voraussetzung für die Überlassung eines Schlüssels ist ein von beiden Vertragspartnern unterschriebener Vertrag und der Nachweis der Zahlung von Miete und Kautions.
Die Benutzer kontaktieren den Beauftragten der Stadt Freinsheim, welcher ihnen von Freinsheim Touristik e.V. benannt wird. Von diesem erhält er die die Schlüssel und das Abnahmeprotokoll.
Die Schlüssel sind nach der Veranstaltung dort wieder abzugeben. Kommt der ausgehändigte Schlüssel abhanden, haftet der Mieter in vollem Umfang für den Austausch der Zylinder und Schlüssel. Kosten hierfür € 250,--.
- 4.2 Die Benutzer verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Einrichtung.
Barocker Saal: Die Benutzer haben für die Aufstellung der erforderlichen Bestuhlung zu sorgen. Diese ist nach Ablauf der Nutzungszeit wieder an ihren Lagerplatz zurückzubringen. Die Stühle und Tische sind zu tragen und nicht über den Boden zu ziehen. Benutzte Tische sind zu reinigen.
Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in demselben Zustand zu hinterlassen, in dem sie vorgefunden wurden (Z. B. Tischordnung wiederherzustellen).
Das Mobiliar der einzelnen Räume darf nur dort und keinesfalls im Freien aufgestellt und benutzt werden.
Sämtliche Sicherheitshinweise sind zu beachten.
- 4.3 Der Zufahrtsweg darf nur zum Ent- und Beladen benutzt werden. Das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen in der Straße vor dem Eingang ist untersagt.
- 4.4 Alle benutzten Räume sind **besenrein zurückzugeben. Anfallender Müll ist vom Benutzer selbst zu entsorgen.**
- 4.5 Im Spital können grundsätzlich mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden. Dazu wird eine gegenseitige Rücksichtnahme grundsätzlich vorausgesetzt.
- 4.6 Auf dem **Klavier im Barocken Saal** dürfen keine Gläser und sonstigen Gegenstände abgestellt und abgelegt werden.
Das Klavier steht der Musikschule und der Musikwerkstatt sowie kulturellen Vereinen kostenlos zur Verfügung. Das Klavier muss zu jeder Zeit abgeschlossen sein. Wird das Klavier während der Mietzeit beschädigt, wird es fachgerecht auf Kosten des jeweiligen Benutzers repariert.
Die Stimmung des Klaviers darf nur durch den Stadtbürgermeister oder einem Vertreter beauftragt werden.

5. Haftung des Mieters

- 5.1 Die Benutzung der Räume und Einrichtung erfolgt auf Risiko und eigene Gefahr der Benutzer. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben. Gleiches gilt auch für die Ansprüche Dritter.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Die Fluchtwege im gesamten Gebäude sind grundsätzlich zu jeder Zeit frei zu halten.
- 5.3 Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) durch die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Das heißt, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 und 06:00 Uhr darf der Lärmpegel Zimmerlautstärke (40 Dezibel) nicht überschreiten.
Bei Zuwiderhandlung muss mit rechtlichen Konsequenzen (Anzeige) und Einbehalten einer im Ermessen festzulegenden Teilsumme der Kautions und Hausverbot gerechnet werden.

5.3 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern vor dem Spital ist aus feuerpolizeilichen Gründen wegen der Nähe zur Altstadt gesetzlich verboten. Hierzu gibt es auch keine Ausnahmegenehmigungen.

Ebenso untersagt sind bengalische Lichter im Außen- und Innenbereich sowie das Dekorieren mit gefüllten Gasballons.

Auch hier muss bei Zuwiderhandlung mit rechtlichen Konsequenzen (Anzeige) und Einbehalten einer Teilsumme der Kautions sowie Hausverbot gerechnet werden.

6. Kautions

6.1 Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme durch den Beauftragten der Stadt und dessen Bestätigung der einwandfreien Übergabe dem Benutzer zurückerstattet.

6.2 Bei festgestellten Schäden oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann, je nach Schwere der Schäden, die Kautions oder ein angemessener Teil davon nach Ermessen der Stadt einbehalten werden.

Ansonsten erfolgt die Rückzahlung der Kautions 14 Tage nach der Benutzung der Räumlichkeiten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Nach den Bestimmungen des NRSZ (Nichtraucherschutzgesetz) besteht für die Einrichtungen der Stadt Freinsheim ein absolutes **Rauchverbot**. Dies gilt auch bei der Überlassung der Einrichtungen an Dritte (sogen. „geschlossene Gesellschaften“).

7.2 Der Bezug von Waren und Dienstleistungen (z. B. Wein, Sekt, Saalschmuck) soll bevorzugt bei Freinsheimer Betrieben erfolgen.

7.3 Hinweis: Die Benutzer sind selbst für eine evtl. erforderliche Anmeldung bei der GEMA verantwortlich.

Inkrafttreten:

Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung wird hiermit aufgehoben.

Die vorliegende neue Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Freinsheim, 30.07.2020



Willi Simon
Stadtbeigeordneter

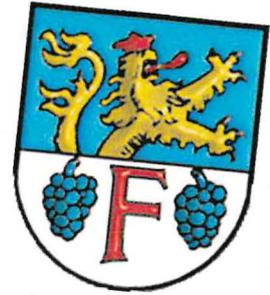
Redaktionelle Anmerkung:

Im Wortlaut des Textes der Benutzungs- und Kostenordnung der Stadt Freinsheim wird aus Gründen der Textökonomie bewusst auf eine explizit gendergerechte Sprache verzichtet. Alle männlichen Sprachformen implizieren per se auch die weiblichen und diversen.



Stadt Freinsheim

Altes Spital



Anlage 1: Mietpreisliste in der Fassung vom 01. Januar 2021

Alle genannten Preise sind, sofern nichts anderes angegeben ist, Tagespreise.

| | |
|--|-----------------------------------|
| Miete Barocker Saal | € 350,-- (incl. Reinigung und NK) |
| Nebenraum | € 80,-- (incl. Reinigung und NK) |
| Einmalige Kautiön | € 300,-- pro Veranstaltung |
| Pauschale für Nachmittags- und Abendveranstaltungen (Montag bis Freitagmittag bis max. 3 Std.) | € 40,-- |

Bei ortsansässigen Vereinen und Parteien wird bei der Nutzung

- des Spital
- des Kelterhauses (Retzeranwesen)
- der Remise (Retzeranwesen)
- des Von-Busch-Hofs

für insgesamt zwei Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres keine Nutzungsgebühr erheben. Es ist lediglich eine Nebenkostenpauschale in Höhe von € 70,-- pro Tag zu entrichten. Jede weitere Veranstaltung unterliegt den regulären Mietpreisen.

Ausnahmen

Hier wird grundsätzlich keine Nutzungsgebühr erhoben, jedoch pro Tag eine Nebenkostenpauschale in Höhe von jeweils € 70,--:

- Von-Busch-Hof-Konzertant e.V.
- Kulturverein der Freinsheim e.V.
- Veranstaltungen im Rahmen der „Literarischen Lese“
- Musikschule Freinsheim e.V.
- Musikverein Bobenheim am Berg.

Für die Institutionen der Verbandsgemeinde Freinsheim (incl. Schulen, Kindergärten, Haus der Jugend) fallen grundsätzlich weder Nutzungsgebühren noch Nebenkostenpauschalen an. Kostenfrei stehen die Räumlichkeiten im Spital auch dem Förderverein Spital zur Verfügung